

STATUTEN

der

Infrastruktur Zürichsee AG

Finale Version vom 31. Mai 2018

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Infrastruktur Zürichsee AG besteht mit Sitz in Meilen eine Aktiengesellschaft (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Vorschriften von Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Verteilung sowie die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung von Endkunden in ihrem Versorgungsgebiet mit Energie und Wasser. Sie betreibt öffentliche Beleuchtungen und kann im Dienste des Zwecks weitere Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Infrastruktur in den Trägergemeinden sowie gegebenenfalls in weiteren Gemeinden.

Die Gesellschaft ist im Vollzug öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung über die Strom- und Wasserversorgung tätig.

Die Gesellschaft kann Unternehmen gründen, die einen Bezug zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufweisen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen.

Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'175'800.00 (fünf Millionen einhundertfünfundsiebzig tausend und achthundert Franken). Es ist eingeteilt in 25'879 Namenaktien von je CHF 200.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Der Verwaltungsrat kann Aktienzertifikate über eine oder mehrere Aktien ausstellen.

Art. 4 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Aktionäre mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum voraus.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

Art. 5 Übertragung von Aktien

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen vor, wenn

1. kein Genehmigungsbeschluss des gemeinderechtlich für die Veräusserung zuständigen Organs der Gemeinde vorliegt.
2. die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
 - dadurch ernsthafte Zweifel an der Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen; oder
 - dadurch ernsthafte Zweifel entstehen an der Einhaltung der öffentlichrechtlichen Vorschriften über die Zusammensetzung des Aktionariats als Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die der Gesellschaft übertragen sind.
3. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b Abs. 1 OR zu übernehmen.

Werden von der Gesellschaft Aktien ausgegeben, so ist auf diesen zu vermerken, dass die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Aufgaben

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Sie hat die folgenden unübertragbaren Rechte respektive Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
5. Genehmigung des Lageberichtes
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
8. Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals
9. Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen Gesellschaft
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Erweiterung oder Einschränkung des Gesellschaftszweckes
11. Genehmigung der Vergütungsrichtlinie über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Kenntnissnahme des jährlichen Vergütungsberichts des Verwaltungsrates
12. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 8 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihegläubiger.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 10 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die erforderliche Zahl von Stimmzählern, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Art. 11 Stimmrecht, Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Aktionäre können sich durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 12 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktien.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Erzielen bei Wahlen mehrere wählbare Personen je die höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes
2. Einführung von Stimmrechtsaktien
3. Einschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat sowie der Verwaltungsratspräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Die Bestellung der Mitglieder, insbesondere derjenigen Mitglieder, welche nicht die Trägergemeinden vertreten, erfolgt nach fachlicher Qualifikation, Erfahrung und Eignung zur wirksamen Führung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Neue Mitglieder innerhalb des einjährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

Mit Erreichen des 70. Altersjahres haben die Verwaltungsräte zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zurückzutreten.

Art. 14 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen, somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik

2. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und deren Vertretung betrauten Personen sowie Oberaufsicht über diese Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
3. Festlegung der Organisation
4. Finanzplanung und -kontrolle der Gesellschaft, Ausgestaltung des Rechnungswesens
5. Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
6. Genehmigung der Preisgestaltung
7. Erstellung des Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr sowie gegebenenfalls des Lageberichts
8. Erstellung einer Vergütungsrichtlinie zur Regelung der Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie eines Vergütungsbericht für jedes Geschäftsjahr über die an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen
9. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
10. Regelung der Zeichnungsberechtigung
11. Beschlussfassung über Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften
12. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum
13. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten nach durchgeführter Kapitalerhöhung und die entsprechenden Feststellungen
14. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Gesellschaftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 15 Organisation, Einberufung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung. Er bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen.

Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats geben ihre Stimme persönlich ab; Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Wahlen das Los.

Beschlüsse können als Zirkularbeschlüsse gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 17 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung gemäss der Vergütungsrichtlinie der Gesellschaft.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18 Wahl, Befähigung, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen an die Befähigung und Unabhängigkeit genügt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 – 731a OR.

Die Jahresrechnung unterliegt der ordentlichen Revision.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Es dürfen jährlich höchstens Dividenden in der Höhe von 6% des einbezahlten Aktienkapitals ausgeschüttet werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

Art. 21 Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen, wenn zuvor alle Konzessionsverträge betreffend die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beendet oder mit Zustimmung des Konzedenten auf einen Dritten übertragen wurden und die Gesellschaft alle Handlungen vorgenommen hat, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Übergang der öffentlichen Aufgaben auf die neue Trägerschaft erforderlich sind.

Art. 22 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert allfällig verbleibende Restvermögen ist einer oder verschiedenen steuerbefreiten Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zwecksetzungen oder den Gemeinden Meilen und Uetikon am See, welche es für die ursprünglichen Zwecke der Energie- bzw. Wasserversorgung zu verwenden haben, zuzuwenden.

V. Bekanntmachungen

Art. 23 Publikationen

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Bekanntmachungen sind es die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden Meilen und Uetikon am See.

Art. 24 Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.